

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 173/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

der Edith G. [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] (Uruguay),

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte O. und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter ^{Johannsen} Wilten, Dr. Leewenheim,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 III allein die Revision zugelassen werden darf.

Die auf Entschädigung zielende Klage der Klägerin ist durch das angefochtene Urteil als unzulässig abgewiesen worden, weil die Klägerin die Klage verspätet erhoben und ihr die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Klagfrist nicht erteilt worden ist. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden könne, da die Bevollmächtigten der Klägerin die Frist schuldhaft verkannt hätten. Deren Verschulden müsse die Klägerin sichzurechnen lassen. Das Berufungs-

- 3 -

gericht führt aus, die Vernehmung der Frist beruhe auf einem Verwechseln einer Angestellten der WHO in Montevideo. Daraus Verwechseln beruhe die Klägerin sich allerdings nicht zurechnen zu lassen. Die habe aber nicht dargetan, daß diese Angestellte auch sorgfältig überprüft werden sei, insbesondere habe sie auch nicht dargetan, daß die Klägerin in Montevideo überhaupt notiert oder infolge einer Verwechselung falsch eingetragen worden sei. Danach hat das Berufungsgericht der Klägerin die Wiederinsetzung in das vorigen Stand verweigert, weil sie nach Ansicht des Berufungsgerichts innerhalb der Frist des § 234 SRO keinen des Erfordernisses des § 236 SRO genügenden Wiederinsetzungsm Antrag gestellt hat. Das Berufungsgericht hat ferner angeführt, daß auch der Leiter der WHO in Berlin ein Verwechseln treffe, denn auch er habe die Klägerin kontrollieren lassen und bezüglich dieses Verfahrens seien keine



und auch Dritten gegenüber zu vertreten. Im Rahmen dieser Vollmacht ist die URO Berlin für die Klägerin tätig geworden. Ihr ist auch der mit der Klage angefochtene Bescheid zugestellt worden. Der juristische Leiter der URO in Montevideo, den der Verkehr mit der Klägerin oblag, hat in seiner Erklärung vom 31. Januar 1963 angegeben, daß die URO Montevideo der URO Berlin mit Schreiben vom 16. März 1962 mitgeteilt habe, daß sie die Beschaffung eines Gegengutachtens zur Erhebung der Klage vorbereite. Damit war der URO Berlin mitgeteilt worden, daß der erlassene Bescheid mit einer Klage angefochten werden sollte. Zutreffend hat das Berufungsgericht aus dieser Tatsache geschlossen, daß auch die URO Berlin nunmehr verpflichtet war, dafür zu sorgen, daß die Klagfrist eingehalten wurde. Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, welche Maßnahmen bei der URO Berlin hierfür ergriffen worden sind. Sie hat daher nicht dargelegt, daß die Frist ohne Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten verstrichen ist. Das Berufungsgericht hat daher der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Klagfrist mit Recht verweigert und die Klage zutreffend als unzulässig abgewiesen.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johanneen

Dr. Loewenheim